



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
(GdG-KMSfB)

beschlossen am GdG-KMSfB-Fusionskongress am 29. Juni 2009

§ 1 Name, Sitz und Vertretung der Gewerkschaft

- (1)** Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (GdG-KMSfB) gehört - gegebenenfalls als teilrechtsfähige Gewerkschaft - dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) an. Sie vertritt auf der Basis freiwilliger Mitgliedschaft die Interessen aller Bediensteten des Aktiv- oder Ruhestandes in den Gemeinden, Städten, gemeindeeigenen Unternehmungen und kommunalen öffentlichen Einrichtungen - unabhängig davon in welchem Eigentumsverhältnis diese sich befinden. Der GdG-KMSfB obliegt weiters die spezifisch berufliche Interessenvertretung der künstlerisch, journalistisch, programmgestaltend, technisch, graphisch, kaufmännisch, administrativ, pädagogisch, unselbständig oder freiberuflich Tätigen und Schaffenden in den Bereichen Kunst, Medien, Audio, Video, Erziehung, Bildung, Sport, Wellness und Gesundheit sowie der in den Berufen dieser Bereiche in Ausbildung Stehenden.
- (2)** Die GdG-KMSfB ist eine überparteiliche, aber nicht unpolitische Organisation, die von Fraktionen und Wählergruppen getragen wird. Sie hat durch die Einbindung in das Netzwerk von ÖGB, Arbeiterkammern und Internationale Interessenvertretungen Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse.
- (3)** Die GdG-KMSfB ist grundsätzlich dezentral - in jedem Bundesland bzw. in jeder Organisationseinheit kann somit individuell auf die Bedürfnisse der Mitglieder eingegangen werden. Auf Grund von organisatorischen bzw. verwaltungstechnischen Erfordernissen, können auch Verwaltungseinheiten zentral organisiert werden.
- (4)** Die Zentrale der GdG-KMSfB hat ihren Sitz in Wien und ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.
- (5)** Die Vertretung nach außen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder durch eine/n ihrer/seiner StellvertreterInnen oder durch eine/n der Leitenden ReferentInnen. Rechtsgeschäfte sind unter Beachtung der Geschäftsordnung der GdG-KMSfB sowie auch allfälliger organinterner Regelungen firmenmäßig zu zeichnen.
- (6)** Die FunktionärInnen der GdG-KMSfB werden von den Mitgliedern analog der jeweils geltenden Wahl- und Geschäftsordnung in die jeweiligen Gremien nach demokratischen Wahlgrundsätzen gewählt. Die Jugend und die PensionistInnen haben ein Recht auf Vertretung in den Organen.

§ 2 Aufgaben der Gewerkschaft

- (1)** Gemäß §§ 3 und 9 der Statuten und der §§ 1 bis 5 der Geschäftsordnung des ÖGB ergeben sich für die GdG-KMSfB folgende Aufgaben:
 - a. Sie hat die Verpflichtung, den vom ÖGB angestrebten Zweck und die ihm zukommenden Aufgaben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu erfüllen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.
 - b. Sie hat dabei auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen und Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises hinausgehen, im Einvernehmen mit dem ÖGB und seinen Organen durchzuführen bzw. an ihn abzutreten.
 - c. Sie ist in Verfolgung ihres Zweckes zu einem kraftvollen Mitwirken an der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität unseres Landes, zur Bekämpfung des Faschismus und aller anderen politisch totalitären Formen welche die Demokratie in Frage stellen, zur Mitarbeit an der Sicherung des Weltfriedens, des sozi-

alen Friedens und der sozialen Sicherheit in einer globalisierten Welt sowie zum unentwegten Kampf um die Hebung des Lebensstandards der von der GdG-KMSfB zu vertretenden Dienst- und ArbeitnehmerInnen des Aktiv- oder Ruhestandes sowie zur Sicherung der Daseinsvorsorge für alle BürgerInnen berufen und verpflichtet.

- d. Das Eintreten für eine humane Arbeitswelt, die Führung der gewerkschaftlichen Aktionen zur Herbeiführung günstiger Dienst- und Arbeitsverhältnisse, die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten, die Mitwirkung an der Erlassung von Gesetzen dienst-, arbeits-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Bestimmungen der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Art; die Vereinbarung von (Einzel-)Kollektivverträgen sowie betrieblichen Zusatzvereinbarungen mit den Dienst- und ArbeitgeberInnen oder ihrer Vertretung sowie die Führung von Unterhandlungen in Streitfällen aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis, die Erhebung, Sammlung und Verwertung statistischen Materials, die Mitwirkung bei der Schaffung einer wahren Wirtschafts- und Betriebsdemokratie sowie die Verwirklichung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes;
- e. Die Wahrung, Verbesserung und den Ausbau des gesamten ArbeitnehmerInnen- und Bedienstetenschutzes;
- f. Die Nominierung von VertreterInnen in öffentliche Körperschaften sowie Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen durch Erstellung und Unterstützung von KandidatInnenlisten und dergleichen;
- g. Die Herausgabe von Publikationen und Druckschriften fachlicher Art, ferner die Veröffentlichungen von statistischen Daten auf volkswirtschaftlichem, sozialem oder dienst- und arbeitsrechtlichem Gebiet, Informationen im Wege von Plakaten, Filmen, elektronischer Medien und dergleichen;
- h. Die Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungseinrichtungen, Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten, die im Interesse des beruflichen Nachwuchses liegen. Die Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale, dienst- bzw. arbeitsrechtliche und andere Themen;
- i. Die Schulung der Vertrauenspersonen und BetriebsrätInnen, PersonalvertreterInnen und JugendvertrauensrätInnen und -personen, Behindertenvertrauenspersonen sowie FunktionärInnen. Die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Form - diese können sich im Bedarfsfall nach sektoralen und/oder territorialen Kriterien gliedern. Die Aus- und Weiterbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten, wobei die Vereinbarkeit von Funktion, Familien- und Betreuungspflichten der Mitglieder und FunktionärInnen berücksichtigt werden muss;
- j. Die Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, Schaffung, Führung und Verwaltung der hierzu notwendigen Einrichtungen;
- k. Die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus Dienst- und Werkverträgen sowie freien Dienst- und Arbeitsverhältnissen und aus der Zugehörigkeit zum ÖGB entspringenden Streitfällen und in Disziplinarangelegenheiten sowie die Führung und Vertretung hieraus entspringender Beschwerden (Klagen, Rechtsmittel etc.) vor Verwaltungsbehörden, Gerichten und Schiedsgerichten. Die näheren Voraussetzungen sind in den Durchführungsbestimmungen zum Rechtsschutzregulativ festgelegt;
- l. Die Unterstützung der Mitglieder auf Grund der Unterstützungsordnung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne Rechtsanspruch;
- m. Die Pflege und Vertiefung der Beziehungen sowie die Zusammenarbeit zu internationalen Gewerkschaftsorganisationen, insbesondere zum Internationalen Gewerkschaftsbund, dem Europäischen Gewerkschaftsbund, den internationalen Berufssekretariaten und den einzelnen Gewerkschaften der anderen Staaten, im Rahmen von EU-Programmen und darüber hinaus.

§ 3 Abteilungen und Aufgabenbereiche

- (1)** Die Besorgung der im Sinne des § 2 gelegenen gemeinsamen Angelegenheiten und Aufgaben für die Frauen und die Jugend unter den Mitgliedern obliegt der Frauen- bzw. der Jugendabteilung.
- (2)** Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der Abteilungen werden vom Bundesvorstand festgelegt. Sie sind in der Besorgung ihrer Angelegenheiten und Aufgaben dem Bundesvorstand verantwortlich.
- (3)** Der Aufgabenbereich „KMSfB“:
 - a. Dieser Organisationseinheit obliegt die spezifisch berufliche Interessenvertretung der künstlerisch,

journalistisch, programmgestaltend, technisch, graphisch, kaufmännisch, administrativ, pädagogisch, unselbständig oder freiberuflich Tätigen und Schaffenden in den Bereichen Kunst, Medien, Audio, Video, Erziehung, Bildung, Sport, Wellness und Gesundheit sowie der in den Berufen dieser Bereiche in Ausbildung Stehenden.

- b. Der Aufgabenbereich KMSfB kann in Sektionen aufgegliedert werden. Diese haben das Recht, sich nach eigenen interessenspezifischen Notwendigkeiten zu organisieren. Diese Organisationsstrukturen werden vom Bundesvorstand der GdG-KMSfB beschlossen.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der GdG-KMSfB sind:

- a. Der Gewerkschaftstag;
- b. Der Bundesvorstand;
- c. Das Präsidium;
- d. Die Vorsitzendenkonferenz;
- e. Die Kontrollkommission;
- f. Die Schiedskommission;
- g. Die neun Landesvorstände.

(2) Einem Organ der Gewerkschaft darf nur ein Mitglied der Gewerkschaft angehören. Dieses Mitglied muss außerdem gewählte/r VertreterIn der von der GdG-KMSfB zu vertretenden Dienst- und ArbeitnehmerInnen des Aktiv- oder Ruhestandes sein. Von dieser Voraussetzung kann der Bundesvorstand befreien. Anträge an Organe müssen spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs in schriftlicher bzw. elektronischer Form eingelangt sein.

(3) Der Frauenanteil in den Organen der GdG-KMSfB - mit Ausnahme der Vorsitzendenkonferenz gemäß § 10 (1) - wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen von stimmberechtigten Mitgliedern in Organe der GdG-KMSfB muss - nach Einbeziehung der jeweiligen Landesfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl der delegierenden bzw. nominierenden Stelle entsprechen.

(4) Die Funktionsdauer der Organe dauert in der Regel vier Jahre, sofern in den Statuten bzw. den Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmt wird.

(5) Die laufenden Geschäfte werden auf Grund der Weisungen des Bundesvorstandes, des Präsidiums und der Vorsitzendenkonferenz vom Bundessekretariat der GdG-KMSfB besorgt. Dieses Sekretariat wird von der/vom Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende erlässt auch die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung des Bundessekretariates. Die/der Vorsitzende ist bei der Durchführung dieser Aufgaben dem Präsidium, der Vorsitzendenkonferenz und dem Bundesvorstand verantwortlich.

§ 5 Fraktionen

(1) Die GdG-KMSfB ist - wie der ÖGB - überparteilich. Die Willensbildung erfolgt durch die Mitglieder der Organisation. Fraktionen und Wählergruppen gewährleisten den notwendigen weltanschaulichen Spielraum und haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke eines einheitlichen ÖGB und dessen Teil- bzw. Fachgewerkschaften. Die §§ 5 (2) bis (4) regeln die Aufgaben, die Anerkennung und die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten von Fraktionen.

(2) Den Fraktionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Unterstützung der Beschlüsse und Zielsetzungen der GdG-KMSfB;
- b. Mitgliederwerbung;
- c. Die Durchführung gewerkschaftspolitischer Bildungsarbeit;
- d. Das Durchsetzen und die Förderung von Gewerkschaftsinteressen in nahe stehenden Parteien, Verbänden, Vereinen, Gruppierungen usw. und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Anerkennung als GdG-KMSfB-Bundesfraktion: Eine Bundesfraktion ist jede Wählergruppe, die:

- a. In eigenen Geschäfts- und Fraktionsordnungen - die dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu bringen

- sind - das Bekenntnis zur Demokratie und einem überparteilichem ÖGB definiert hat;
- b. Mindestens insgesamt 3,5 % der gültigen Stimmen bei allen in der letzten Funktionsperiode des Gewerkschaftstages stattgefundenen Wahlen von Organen der GdG-KMSfB erreicht hat;
- c. Bei allen diesen Wahlen unter einer einheitlichen Bezeichnung und in mindestens zwei Bundesländern kandidiert hat;
- d. Mindestens in einem Landesvorstand der GdG-KMSfB vertreten ist;
- e. Zumindest ein gemeinsames Organ auf Bundesebene (z. B. Bundesvorstand und Bundesvorsitzende/n, BundessprecherIn, oder dgl.) hat;
- f. Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppierung.

(4) Finanzielle Unterstützung für anerkannte Fraktionen:

Die anerkannten Bundesfraktionen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 5 (2) angemessene finanzielle Förderungen erhalten.

§ 6 Der Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der GdG-KMSfB; Er ist die Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idgF und setzt sich zusammen aus:

- a. Den Delegierten der Wiener Hauptgruppen und der Landesgruppen;
- b. Den Mitgliedern des Bundesvorstandes;
- c. Den Mitgliedern der Kontrollkommission.

(2) Die im Abs. (1) unter lit. c. Genannten haben beratende Stimme.

(3) Die delegierenden Stellen können bis zur Hälfte der Zahl der auf sie entfallenden Delegierten zusätzlich - aus dem Kreis von gewählten FunktionärInnen - Gastdelegierte ohne Stimmrecht nominieren. Zudem kann der Bundesvorstand die Zulassung von weiteren Gastdelegierten und ZuhörerInnen ohne Stimmrecht beschließen.

(4) Dem Gewerkschaftstag obliegt:

- a. Die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung des Gewerkschaftstages;
- b. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der GdG-KMSfB;
- c. Die Beschlussfassung über die an den Gewerkschaftstag gestellten Anträge und über die vom Bundesvorstand an den Gewerkschaftstag vorzulegenden Geschäftsberichte;
- d. Die geheime Wahl des Präsidiums wobei mindestens eine Frau als Vorsitzende bzw. Vorsitzende/r Stellvertreterin nach Einbindung der GdG-KMSfB-Frauenabteilung zu wählen ist;
- e. Die Bestätigung der von den Wiener Hauptgruppen und Landesgruppen gemäß § 8 (2) entsandten Mitgliedern;
- f. Die Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission;
- g. Die Bestellung der Mitglieder der Schiedskommission gemäß § 13 (1) bis (3);
- h. Die Entlastung des abtretenden Bundesvorstandes;
- i. Die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Bundesvorstandes, mit der der Ausschluss eines Mitgliedes ausgesprochen wird.

(5) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

(6) Der Gewerkschaftstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten es verlangen, ist über einen Antrag geheim abzustimmen. Statutenändernde Beschlüsse und Beschlüsse, welche die Auflösung der GdG-KMSfB bzw. deren Fusion oder Zusammenschluss mit einer Gewerkschaft des ÖGB betreffen, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(7) Anträge an den Gewerkschaftstag können nur von den Wiener Hauptgruppen, den Landesgruppen, der Frauenabteilung, der Jugendabteilung, den Aufgabenbereichen, den anerkannten Bundesfraktionen und dem Bundesvorstand selbst bis zu einem vom Bundesvorstand festzusetzenden Termin eingebracht werden. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Gewerkschaftstag - wenn möglich in elektronischer Form - den Delegierten zugestellt bzw. zur Kenntnis gebracht werden.

§ 7 Einberufung und Delegierte zum Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag wird vom Bundesvorstand nach Bedarf, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, einberufen.

(2) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes oder fünf Landesvorstände oder die VertreterInnen von einem Viertel der Mitglieder der GdG-KMSfB dies verlangen.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten der Wiener Hauptgruppen und Landesgruppen beim Gewerkschaftstag darf 250 nicht überschreiten. Die Bundesfraktionen sind ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Soweit hierbei diese Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Gesamtstärke nicht vertreten sind, sind ihnen noch weitere Delegierte zuzuteilen.

(4) Die Wiener Hauptgruppen I bis VI sowie VIII und jede Landesgruppe entsenden so viele Delegierte, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der GdG-KMSfB vereinen. Bruchteile ab 0,5 werden voll gerechnet. Jede Wiener Hauptgruppe und Landesgruppe entsendet jedoch mindestens zwei Delegierte, wobei in jedem Fall eine Frau delegiert werden muss.

(5) Die Zuteilung der Delegierten der Landesgruppen - ausgenommen Wien - erfolgt über Beschluss der Landesvorstände, wobei die PensionistInnen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden sollen.

(6) Jede/r stimmberechtigte Delegierte muss ein/e von GdG-KMSfB-Mitgliedern gewählte/r FunktionärIn der GdG-KMSfB sein.

(7) In Wien haben die Hauptgruppen das Vorschlagsrecht. Die Hauptgruppen I bis VI sowie VIII entsenden ihre Delegierten nach dem § 7 (4) genannten Schlüssel. Der Jugendabteilung und der Hauptgruppe VII stehen jeweils 15 stimmberechtigte Delegierte zu.

§ 8 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

a. Den stimmberechtigten Mitgliedern, das sind:

aa. Die Mitglieder des Präsidiums;

ab. Die nach § 8 (2) entsendeten VertreterInnen.

b. Den beratenden Mitgliedern, das sind:

ba. Etwaige beigezogene FachreferentInnen bzw. FachsekretärInnen;

bb. Der/die SchriftführerIn;

bc. Der/die Vorsitzende/n der GdG-KMSfB-Kontrollkommission.

(2) Die Wiener Hauptgruppen I bis VI sowie VIII und alle Landesgruppen entsenden so viele VertreterInnen, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der GdG-KMSfB vereinen. Bruchteile ab 0,5 werden voll gerechnet. Der Jugend- und den PensionistInnen stehen jeweils 3 Delegierte zu. Die Wiener Hauptgruppen I bis VI sowie VIII und jede Landesgruppe entsenden jedoch mindestens zwei Delegierte, wobei in jedem Fall eine Frau delegiert werden muss.

(3) Die Zuteilung der Delegierten der Landesgruppen - ausgenommen Wien - erfolgt über Beschluss der Landesvorstände, wobei die PensionistInnen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden sollen.

(4) Die Zahl der VertreterInnen der Wiener Hauptgruppen und Landesgruppen im Bundesvorstand soll 35 nicht überschreiten.

(5) Die Wiener Hauptgruppen und die Landesgruppen haben bei der Entsendung der VertreterInnen die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Soweit hierbei die Bundesfraktionen im Verhältnis zu ihrer Gesamtstärke nicht vertreten sind, sind diese berechtigt, noch weitere VertreterInnen zu entsenden.

(6) Für jede/n VertreterIn gemäß §§ 8 (2) und (5) ist ein/e Ersatzdelegierte/r zu nominieren. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung bzw. bei Ausscheiden der/des Delegierten an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen. Ein/e Ersatzdelegierte/r kann nur eine/n Delegierte/n vertreten.

(7) Der Bundesvorstand hat das Recht, FachreferentInnen bzw. FachsekretärInnen mit beratendem Stimmrecht im Bundesvorstand zu bestellen. Zur Unterstützung der FachreferentInnen bzw. FachsekretärInnen und zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben hat der Bundesvorstand die Möglichkeit, Arbeitskreise für besondere Berufsgruppen („Kompetenz-, Themen- oder Funktionsforen, etc.“), welche sich im Bedarfsfall nach sektoralen und/oder territorialen Kriterien gliedern können, einzurichten. Mit der Leitung der Arbeitskreise können vom Bundesvorstand auch KollegInnen betraut werden und diese - wie auch ExpertInnen - den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend beigezogen werden.

(8) Insbesondere obliegen dem Bundesvorstand folgende Aufgaben:

- a. Der Bundesvorstand ist für seine Geschäftsführung dem Gewerkschaftstag verantwortlich und kann bestimmte Aufgaben an einzelne KollegInnen übertragen;
- b. Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung des Gewerkschaftstages;
- c. Die Beschlussfassung und Bestätigung über die von den Abteilungen gemäß § 3 (1) und den Aufgabenbereichen gemäß § 3 (3) vorgelegten Geschäftsordnungen;
- d. Die Beschlussfassung der von den Landesgruppen gemäß § 15 (4) vorgelegten Wahl-, bzw. Geschäftsordnungen sowie das Entgegennehmen der von den Fraktionen gemäß § 5 (3) a. vorgelegten Fraktions-, Wahl-, bzw. Geschäftsordnungen;
- e. Das Anordnen der notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen bei großen gewerkschaftlichen Maßnahmen sowie die Beschlussfassung über beantragte Streik- bzw. Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Gewerkschaften und dem ÖGB;
- f. Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gewerkschaftstages fallen. Der Bundesvorstand kann sich die Entscheidung solcher Angelegenheiten ausschließlich vorbehalten;
- g. Das Entgegennehmen von ordentlichen und außerordentlichen Landes-, Regions-, Sektoral- und Territorialkonferenzen sowie von Bezirkskonferenzen;
- h. Die Möglichkeit der Vorbereitung, Einberufung und Durchführung gewerkschaftlicher BetriebsrätInnen-, PersonalvertreterInnen-, JugendvertrauensrätInnen- bzw. Jugendvertrauenspersonen-, Behindertenvertrauenspersonen-, Vertrauenspersonen- und Mitgliederkonferenzen nach Bedarf, wobei der Bundesvorstand mit der Leitung der Konferenzen KollegInnen betrauen kann;
- i. Die Beschlussfassung zur Umsetzung des Frauenanteils in den Organen der GdG-KMSfB gemäß § 4 (3);
- j. Das Zurkenntnisbringen des erstellten und vorgelegten Budgets und die Feststellung der Abschlussbilanzen;
- k. Die Auswahl einer/eines Abschlussprüferin/-prüfers sowie das Einsetzen einer Internen Revision, sofern die Vorsitzendenkonferenz ihre Kompetenz nach § 10 (6) c. nicht wahrnehmen kann;
- l. Der Bundesvorstand hat zu bestimmen, wie Bekanntmachungen der GdG-KMSfB zu verlautbaren sind.

(9) Der Bundesvorstand bestellt die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gemäß § 9 (2), das sind:

- a. Die Bestellung der/des FinanzreferentIn/en;
- b. Die Bestellung der/des KassierIn/Kassiers und ihrer/ihres bzw. seiner/seines StellvertreterIn/-vertreter, wobei diese gemäß § 11 (1) b. nicht dem selben Organisationsbereich wie die/der Kontrollvorsitzende angehören können, außer diese/dieser ist einer anderen Fraktion zugehörig;
- c. Die Bestellung der/des SchriftführerIn/-führers und ihrer/ihres bzw. seiner/seines StellvertreterIn/-vertreter.

(10) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer trifft der Bundesvorstand folgende Regelungen:

- a. Die Bestellung einer/eines Vorsitzenden Stellvertreterin/-vertreters zur/zum geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die/der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet;
- b. Die Bestellung eines Mitglieds des Präsidiums zur/zum geschäftsführenden Vorsitzende/n StellvertreterIn, wenn ein/e Vorsitzende/r StellvertreterIn während der Funktionsdauer ausscheidet;
- c. Die Bestellung eines Mitgliedes des Bundesvorstandes zur/zum geschäftsführenden Leitenden ReferentIn, wenn ein/e Leitende/r ReferentIn während der Funktionsdauer ausscheidet;
- d. Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Bundesvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet;
- e. Die Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes zu stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden;
- f. Die gemäß lit. d. Bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören (z. B. Wiener Hauptgruppe, Landesgruppe, Fraktion, Abteilung, Aufgabenbereich, ...), welchem das ausscheidende Mitglied des Bundesvorstandes angehörte;
- g. Die gemäß lit. d. Bestellten können jedoch keine Funktionen im Sinne der lit. a. und b. ausüben;
- h. Bei Anrufen der Schiedskommission durch eine Streitpartei (Mitglied) ist gemäß § 13 (2) aus dem Kreis der Mitglieder des Bundesvorstandes ein/e Vorsitzende/r für die Dauer des Verfahrens zu bestellen;
- i. Werden gemäß § 13 (2) innerhalb der vom Bundesvorstand festgelegten Frist keine Mitglieder für die Schiedskommission namhaft gemacht, so erfolgt die Nennung gemäß § 13 (3) durch den Bundesvorstand.

(11) Der Bundesvorstand ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der/dem Vorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem seiner/ihrer StellvertreterInnen, einzuberufen. Diese/r hat den Bundesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder verlangen.

(12) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a. Der/dem Vorsitzenden und ihrer/seinen StellvertreterInnen, wobei eine/r der Stellvertreter eine Vertreterin der Frauen sein muss;
- b. Den Leitenden ReferentInnen;
- c. Allenfalls BeisitzerInnen;
- d. Der/dem KassierIn und der/dem FinanzreferentIn/en sind jedenfalls den Sitzungen des Präsidiums mit Stimmrecht beizuziehen;
- e. Sofern darunter keine Angehörigen einer Bundesfraktion sind, die mindestens vier VertreterInnen im Bundesvorstand haben, sind diese berechtigt, eine/n BeisitzerIn in das Präsidium zu entsenden.

(2) Nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, ist das Präsidium um jene Vorsitzenden der Wiener Hauptgruppen, der Landesgruppen und der gemäß § 5 (3) anerkannten Fraktionen, die nicht im Präsidium vertreten sind, sowie um die/dem vom Bundesvorstand gemäß § 8 (9) c zu bestellenden SchriftführerIn und um eine/n VertreterIn der Jugendabteilung sowie um etwaige weitere vom Bundesvorstand zu wählende BeisitzerInnen zu erweitern. Diese FunktionärInnen bilden die gemäß § 10 definierte Vorsitzendenkonferenz.

(3) Den Sitzungen des Präsidiums können fallweise oder dauernd FachreferentInnen bzw. FachsekretärInnen, ArbeitskreisleiterInnen und ExpertInnen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Das Präsidium ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der / vom Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen, einzuberufen. Diese/dieser hat das Präsidium jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder verlangen.

(5) Die Sitzungen des Präsidiums werden von der / vom Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen, geleitet. Das Präsidium führt zwischen den Sitzungen der Vorsitzendenkonferenz und des Bundesvorstandes mit Hilfe des Bundessekretariates die Geschäfte, fasst die erforderlichen Beschlüsse und ist für seine Geschäftsführung dem Bundesvorstand verantwortlich.

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(7) Das Präsidium verwaltet das Vermögen und die Liegenschaften der GdG-KMSfB.

(8) Das Präsidium schlägt der Vorsitzendenkonferenz die Genehmigung der Beschlüsse der Landesgruppen, die über die laufenden Kosten hinausgehende Verpflichtungen der GdG-KMSfB bewirken und erst auf Antrag des jeweiligen Landesvorstandes wirksam werden, vor.

§ 10 Die Vorsitzendenkonferenz

(1) Die Vorsitzendenkonferenz der GdG-KMSfB setzt sich zusammen aus:

- a. Den Mitgliedern des gemäß § 9 (1) gewählten Präsidiums;
- b. Den Vorsitzenden der Wiener Hauptgruppen, der Landesgruppen und der gemäß § 5 (3) anerkannten Fraktionen, die nicht im Präsidium gemäß § 9 (1) vertreten sind;
- c. Dem vom Bundesvorstand gemäß § 8 (9) a. bis c. zu bestellenden FinanzreferentIn, KassierIn und SchriftführerIn;
- d. Einer/einem VertreterIn der Jugendabteilung;
- e. § 4 (3) findet keine Anwendung.

(2) Den Sitzungen der Vorsitzendenkonferenz können fallweise oder dauernd FachreferentInnen bzw. FachsekretärInnen, ArbeitskreisleiterInnen und ExpertInnen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Die Vorsitzendenkonferenz ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, von der / vom Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen, einzuberufen. Diese/dieser hat die Vorsitzendenkonferenz jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vorsitzendenkonferenz verlangen.

(4) Die Sitzungen der Vorsitzendenkonferenz werden von der / vom Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen, geleitet. Die Vorsitzendenkonferenz führt zwischen den Sitzungen des Präsidiums und des Bundesvorstandes mit Hilfe des Bundessekretariates die Geschäfte, fasst die erforderlichen Beschlüsse und ist für die Geschäftsführung dem Bundesvorstand verantwortlich.

(5) Die Vorsitzendenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Vorsitzendenkonferenz fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(6) Die Aufgaben der Vorsitzendenkonferenz sind:

- a. Genehmigt gemäß § 9 (8) auf Antrag des Präsidiums Beschlüsse der Landesgruppen, die über die laufenden Kosten hinausgehende Verpflichtungen der GdG-KMSfB bewirken und erst auf Antrag des jeweiligen Landesvorstandes wirksam werden;
- b. Das Beschließen des GdG-KMSfB-Rechtsschutzregulativs. Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet die Vorsitzendenkonferenz oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Bundesvorstandes;
- c. Die Auswahl einer/eines Rechnungs- oder AbschlussprüferIn/-prüfers sowie das Einsetzen einer Internen Revision;
- d. Das Vorbereiten der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der GdG-KMSfB (Budget) für die Beschlussfassung durch den Bundesvorstand für je ein Kalenderjahr und ad hoc auftretende Ausgaben;

- e. Die Beantragung der Beschlussfassung des Bundesvorstandes über die jährlichen Budgets und Abschlussbilanzen.

§ 11 Die Kontrollkommission

- (1)** Die Kontrollkommission wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes vom Gewerkschaftstag gewählt und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern wobei § 4 (3) anzuwenden ist.
- Jede Bundesfraktion, die mindestens durch ein Mitglied im Bundesvorstand vertreten ist, hat Anspruch auf Vertretung in der Kontrollkommission. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und ihre/dessen StellvertreterIn;
 - Die/der gewählte Vorsitzende darf nicht der nach Stimmen stärksten anerkannten Fraktion sowie gemäß § 8 (9) b. dem selben Organisationsbereich wie die/der KassierIn angehören, außer sie/er ist einer anderen Fraktion zugehörig. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn die/der KassierIn einer Minderheitsfraktion zugehörig ist;
 - Die/der Vorsitzende der Kontrollkommission, nimmt gemäß § 8 (1) b. an allen Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil;
 - Sitz der Kontrollkommission ist der Sitz der GdG-KMSfB.
- (2)** Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes übt für die Dauer dessen Verhinderung das entsprechende Ersatzmitglied das Mandat aus.
- (3)** ArbeitnehmerInnen der GdG-KMSfB bzw. des ÖGB und Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht Mitglied der Kontrollkommission sein.
- (4)** Die Kontrollkommission hat die Buchführung zu überprüfen, die Kasse zu skontieren und die Rechnungen zu kontrollieren. Sie kontrolliert ferner die Tätigkeit und die Gebarung aller zentralen Gewerkschaftsorgane. Sie hat über ihre Tätigkeit dem Bundesvorstand zu berichten und hat folgende Aufgaben:
- Die Einhaltung der GdG-KMSfB-Geschäftsordnung zu prüfen;
 - Die Durchführung der finanziellen Beschlüsse des Gewerkschaftstages zu prüfen;
 - Die Kassen- und Vermögensstände (Bilanzen und Rechnungsabschlüsse) der GdG-KMSfB zu überprüfen und zu kontrollieren;
 - Die Beschlüsse der GdG-KMSfB auf ihre statutarische und beschlussmäßige Rechtmäßigkeit zu überprüfen und zu kontrollieren;
 - Die Überprüfung der finanziellen Beschlüsse im Sinne der Geschäftsordnungen sowie die Gebarung der Länder obliegen deren Kontrollorganen. Sie haben der Kontrollkommission der GdG-KMSfB bis spätestens 30. April des Jahres einen Kontrollbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen;
 - Die Kontrollkommission der GdG-KMSfB kann jedoch die Überprüfung der Gebarung eines Bundeslandes selbst vornehmen. Der Beschluss dazu ist gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der GdG-KMSfB-Kontrollkommission für eine Überprüfung aussprechen.
- (5)** Die Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Kontrollkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (6)** Die Kontrollkommission wird von der / vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der / vom StellvertreterIn einberufen.
- (7)** Die Kontrollkommission kann vom Bundesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages verlangen. Ein solcher Beschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden. Der Bundesvorstand muss diesem Beschluss im Einvernehmen mit dem ÖGB innerhalb von drei Monaten Rechnung tragen.

§ 12 Rechnungs-, Abschlussprüfung, Interne Revision

- (1)** Die GdG-KMSfB kann gemäß §§ 20 ff Vereinsgesetz für den eigenen Wirkungsbereich Rechnungs- bzw. AbschlussprüferInnen bestellen.
- (2)** Der Prüfungsbereich der §§ 8 (8) k. und 10 (6) c. gemäß der GdG-KMSfB-Geschäftsordnung bestellten AbschlussprüferInnen in Verbindung mit § 5, Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 erstreckt sich auf die gesamte GdG-KMSfB und deren Untergliederungen. Die GdG-KMSfB-AbschlussprüferInnen haben den AbschlussprüferInnen des ÖGB alle notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Bestätigungsvermerke für die GdG-KMSfB-Bilanz auszustellen.
- (3)** Die GdG-KMSfB hat eine eigene Interne Revision einzurichten. Diese hat unabhängig von der GdG-KMSfB-Kontrollkommission die internen Verwaltungsabläufe sowie die Finanzgebarung zu prüfen und die GdG-KMSfB-Leitungsorgane auf Fehlverhalten und Missstände hinzuweisen.
- (4)** Bestellt die GdG-KMSfB für ihren Wirkungsbereich keine Interne Revision, so überträgt sich die Zuständigkeit gemäß § 8 (5) der ÖGB-Geschäftsordnung auf die Interne Revision des ÖGB.

§ 13 Die Schiedskommission

- (1)** Die Schiedskommission besteht in Anwendung von § 4 (3) in Verbindung mit § 6 (4) g. aus insgesamt sieben Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern, welche Mitglieder der GdG-KMSfB sein müssen.
- (2)** Von beiden Streitparteien sind je zwei Mitglieder nach einer vom Bundesvorstand festgelegten Frist namhaft zu machen, die bzw. der Vorsitzende wird vom Bundesvorstand der GdG-KMSfB gemäß § 8 (10) h. bestellt.
- (3)** Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Bundesvorstand festgelegten Frist, so ist der Bundesvorstand gemäß § 8 (10) i. aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.
- (4)** Die Schiedskommission hat über eine Berufung gegen Entscheidungen der bei den Landesgruppen eingerichteten Schiedskommissionen zu erkennen.
- (5)** Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines Vertreterin/Vertreters jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Gegen die Entscheidung der Schiedskommission ist eine weitere Berufung nicht möglich. Nur im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes - dieser Beschluss muss innerhalb acht Wochen nach Anrufen der Schiedskommission getroffen werden - kann das betreffende Mitglied gegen die Entscheidung der Schiedskommission binnen vier Wochen nach Zustellung an den Bundesvorstand berufen.
- (6)** Wenn der Bundesvorstand den Ausschluss bestätigt, kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung die Berufung an die Schiedskommission des ÖGB erheben, die endgültig vereinsintern entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung;
- (7)** Der Bundesvorstand kann für die Schiedskommission eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

§ 14 Die Landesvorstände

- (1)** In jedem Bundesland wird durch die Delegierten der einzelnen Haupt-, Bezirks- Ortsgruppen und Regionen auf einer Landeskonferenz der Landesvorstand gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes ist in den Geschäftsordnungen der Landesgruppen festgelegt.
- (2)** Die Landesvorstände führen die Geschäfte für die betreffende Landesgruppe. Sie haben dabei auch die allgemeinen Beschlüsse und Richtlinien des Bundesvorstandes, der Vorsitzendenkonferenz und des Präsidiums zu berücksichtigen und die Geschäfts- und Wahlordnungen der Gewerkschaft und der Landesgruppe zu beachten und einzuhalten.
- (3)** Bei der Zusammensetzung der Landesvorstände ist das fraktionelle Stärkeverhältnis zu berücksichtigen.
- (4)** Der Frauenanteil muss in Anwendung des § 4 (3) verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen.
- (5)** Die Aufgaben der Landesvorstände sind unter anderem:

- a. Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft des Bundeslandes, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten; die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen im Bundesland ableiten;
- b. Vertretung der Ziele der GdG-KMSfB und des ÖGB gegenüber den jeweiligen Gebietskörperschaften;
- c. Der Beschluss über die Erstattung von Vorschlägen für VertreterInnen in wirtschaftlichen und sozialen Körperschaften;
- d. Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen im Bundesland;
- e. Die Durchführung gemeinsamer Aktionen;
- f. Die Beschlussfassungen zu Kompetenzzentren, Themen- und Funktionsforen, etc. auf Landesebene - diese können sich im Bedarfsfall nach sektoralen und/oder territorialen Kriterien gliedern;
- g. Die Förderung des gewerkschaftlichen Bildungswesens;
- h. Die Bestimmung des Delegiertenschlüssels zur Landeskonferenz.

(6) Abwicklung der Sitzungen des Landesvorstandes:

- a. Die Einladung erfolgt im Auftrag der/des Vorsitzenden durch das Landessekretariat;
- b. Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der / vom Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen geleitet.

(7) Beschlüsse des Landesvorstandes:

- a. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist;
- b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 15 Die Landeskonferenzen

(1) Der Schlüssel der Delegierungen zur Landeskonferenz wird vom Landesvorstand beschlossen.

(2) Der Frauenanteil muss in Anwendung des § 4 (3) verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen.

(3) Die Wahl der Delegierten zur Landeskonferenz ist in den jeweiligen Wahlordnungen der Landesgruppen festgelegt.

(4) Die Geschäfts- bzw. Wahlordnungen der Landesgruppen werden gemäß § 8 (8) d. vom GdG-KMSfB-Bundesvorstand beschlossen.

(5) Die Aufgaben der Landeskonferenz sind unter anderem:

- a. Die Entgegennahme des Berichtes des Landesvorstandes und des Kontrollausschusses;
- b. Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Statuten und der Geschäftsordnung;
- c. Die Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen;
- d. Die Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses;
- e. Die Wahl weiterer Mitglieder des Landesvorstandes.

(6) Die Abwicklung der Landeskonferenz:

- a. Die Landeskonferenz wird durch das Präsidium des Landesvorstandes nach Bedarf, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, einberufen;
- b. Eine außerordentliche Landeskonferenz kann jederzeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand oder über dessen Auftrag bzw. über Beschluss des Kontrollausschusses gemäß § 11 (7) einberufen werden;
- c. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung dem GdG-KMSfB-Bundesvorstand und den Landes- oder Regionalorganisationen des ÖGB bekannt gegeben werden;

- d. Mit der Einberufung der Landeskonzferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen;
- e. Den Vorsitz in der Landeskonzferenz führt die/der Vorsitzende des Landesvorstandes oder ihre/dessen StellvertreterInnen.

(7) Beschlüsse der Landeskonzferenz:

- a. Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist;
- b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 16 Haupt-, Bezirks-, Ortsgruppen und Regionen

Die Funktion und Zusammensetzung ist in den jeweiligen Geschäfts- und Wahlordnungen der einzelnen Landesgruppen festgelegt.

§ 17 Wahlordnungen, Wahlen in Organe

(1) Wahlen haben nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen zu erfolgen. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist zulässig, muss aber in einer eigenen Wahlordnung definiert sein.

(2) Listenwahlen oder Wahlen von Personen sind je nach Erfordernis zulässig und haben nach den Grundsätzen eines Verhältniswahlrechtes zu erfolgen.

- a. Bei Personenwahlen gelten jene KandidatInnen als gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben bei Wahlen mittels Stimmzettel mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Streichung oder Nichtstreichung von KandidatInnen des Wahlvorschlages. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- b. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat die delegierende Stelle für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.
- c. Eine offene Abstimmung bei Mitgliederversammlungen ist möglich, wenn der Antrag auf offene Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden ist. In diesem Fall werden die für oder gegen einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen gezählt.

(3) Jedes Mitglied muss gemäß § 1 (6) regelmäßig die Möglichkeit haben, sich an der Wahl von Organen oder Delegierten seiner Gewerkschaft zu beteiligen, dabei ist eine Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf bestimmte Organe oder Delegiertenfunktionen zulässig. Beschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechtes anderer Art (z. B. Dauer der Zugehörigkeit, Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, ...) müssen sachlich begründet sein.

(4) Wahlen entsprechend § 17 (2) sind als Gewerkschaftswahlen, bei denen nur Gewerkschaftsmitglieder wahlberechtigt sind, durchzuführen. Eine gleichzeitige Durchführung von Gewerkschaftswahlen mit anderen Wahlen (z. B. Betriebsrats-, Personalvertretungswahlen, ...) ist zulässig, wenn organisatorische Vorkehrungen getroffen worden sind, die eine klare Trennung der gleichzeitig durchgeführten Wahlvorgänge ermöglichen. Dabei sind jedenfalls eine eigenständige Wählererfassung, getrennte Stimmzettel und eine getrennte Ergebnisermittlung vorzusehen.

(5) Die Wahlen sind so auszuschreiben, dass den zur Wahl des jeweiligen Organs zugelassenen Mitgliedern und wahlwerbenden Gruppen genug Zeit bleibt, sich auf die Wahl vorzubereiten.

(6) Der Wahlvorgang ist so zu dokumentieren, dass seine ordnungsgemäße Durchführung jederzeit überprüft werden kann.

(7) Alle Organe, in welchen Wahlen abgehalten werden, können sich eine, über die Bestimmungen des § 17 hinausgehende Wahlordnung, ausschließlich zur Regelung der in § 17 nicht geregelten Vorgänge bei Wahlen geben. Diese Wahlordnungen dürfen dem § 17 nicht widersprechen und sind vom wählenden Organ vor der Abhaltung der Wahlen zu beschließen.

(8) Die Wahlordnungen der Landesgruppen sind in Verbindung mit §§ 8 (8) d. und 15 (4) vom Bundesvorstand zu bestätigen.

§ 18 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zur GdG-KMSfB und damit zum ÖGB wird durch freiwilligen Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Wiener Hauptgruppe bzw. Landesgruppe, Ortsgruppe oder Zahlstelle. Der Beitritt ist vollzogen durch das Ausfüllen der Beitrittserklärung und die Bezahlung des festgesetzten Monatsbeitrages, wenn die Aufnahme nicht verweigert wird. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn:

- a. Die/der Anmeldende wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung gerichtlich bestraft wurde, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;
- b. Durch die Aufnahme der/des Bewerberin/s die Interessen der Gewerkschaft oder deren Mitglieder nachweisbar geschädigt werden.

(2) Der/dem BewerberIn, deren/dessen Aufnahme abgelehnt wurde, steht binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung das Recht der Beschwerde an den jeweiligen Landesvorstand offen. Falls auch dieser die Aufnahme ablehnt, kann binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung der Bundesvorstand angerufen werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme durch den Bundesvorstand steht binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand des ÖGB offen, der vereinsintern endgültig entscheidet.

(3) Nichtmitglieder, die mit einem Mitglied aufgrund aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft gelebt haben, können nach dem Tod des Mitglieds eine Mitgliedschaft erwerben (Anschlussmitgliedschaft).

§ 19 Rechte der Mitglieder

(1) Das Mitglied hat das Recht, die Dienstleistungen bzw. Einrichtungen der GdG-KMSfB und des ÖGB (Rechtsschutz, Bildungsangebote, Freizeiteinrichtungen, Unterstützungen etc.) gemäß den jeweiligen Statuten, Geschäftsordnungen und Regulativen entsprechend zu nutzen und nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Dem Mitglied stehen in den einzelnen Regionen Ansprechpersonen zur Verfügung.

(3) Insbesondere hat jedes anspruchsberechtigte Mitglied das Recht, an allen Veranstaltungen der Gewerkschaft teilzunehmen, so ferne sich diese Veranstaltungen ihrer Natur nach nicht auf besondere Personengruppen beschränken.

(4) Jedes Mitglied der GdG-KMSfB muss einmal in der Funktionsperiode die Möglichkeit haben, seine FunktionärInnen zu wählen, wobei § 19 (5) Gültigkeit hat.

(5) Die in den Absätzen (1) bis (4) angeführten Berechtigungen stehen dem Mitglied nur unter der Voraussetzung zu, dass es mit der Beitragszahlung gemäß § 22 (1) b. nicht im Rückstand war.

(6) Die nachstehend angeführten Zeiten werden voll als Mitgliedszeiten angerechnet. Während diesen Zeiten sind keine Beiträge zu leisten (Beitragsfreiheit):

- a. Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer bzw. die Zeit für die Ableistung des Zivildienstes, sowie vergleichbare ausländische Militär- oder Zivildienstzeiten, die den österreichischen gleichgestellt sind;
- b. Die Zeit der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz und die Zeiten aller Eltern-Karenzen;
- c. Die Zeit der Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes;
- d. Die Zeit der Pflegefreistellung zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen, sowie die Pflege eines schwerst erkrankten Kindes.

(7) Durch Beschluss des GdG-KMSfB-Präsidiums kann für nachstehend angeführte Zeiten ein Anerkennungsbeitrag festgesetzt werden:

- a. Zeiten des Karenzurlaubes;
- b. Karenzurlaub im öffentlichen Interesse.

§ 20 Rechtsschutz

- (1)** Die Gewerkschaft gewährt gemäß dem Rechtsschutzregulativ des ÖGB ihren Mitgliedern unentgeltlich Rechtsschutz in allen aus den Dienst- und Werkverträgen sowie freien Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen und aus den der Zugehörigkeit zum ÖGB oder der Gewerkschaft entspringenden Streitfällen und in Disziplinarangelegenheiten.
- (2)** Die unentgeltliche Gewährung von Rechtsschutz erstreckt sich auf:
 - a. Die Rechtsberatung;
 - b. Die Durchführung von Interventionen;
 - c. Die Vertretung vor den zuständigen Gerichten, Ämtern oder Behörden.
- (3)** Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern der Gewerkschaft wird Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt.
- (4)** Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet die Vorsitzendenkonferenz oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Bundesvorstandes.
- (5)** Die näheren Voraussetzungen sind in den Durchführungsbestimmungen zum Rechtsschutzregulativ festgelegt.

§ 21 Pflichten des Mitgliedes

- (1)** Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. Zur Erreichung der Ziele des ÖGB und der Gewerkschaft nach besten Kräften beizutragen und das Ansehen von ÖGB und Gewerkschaft zu wahren;
 - b. Die Vorschriften der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB, der Beschlüsse des Bundeskongresses und der gewählten Organe des ÖGB sowie die Geschäftsordnung und Beschlüsse der zuständigen Organe der Gewerkschaft einzuhalten;
 - c. Die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und der Beitragsgrundlage entsprechend zu entrichten;
 - d. Gewerkschaftliche Disziplin bei der Durchführung von beschlossenen Aktionen zu halten und jedes, dem Ansehen der GdG-KMSfB und des ÖGB schadende Verhalten zu vermeiden;
 - e. Die Zuständigkeit der gewerkschaftlichen Schiedskommission gemäß § 13 als bindend und ausschließlich für Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis anzuerkennen und vor dem Anrufen eines ordentlichen Gerichtes entscheiden zu lassen;
 - f. Nach besten Kräften im Organisationsleben der Gewerkschaft und ihrer Untergliederungen mitzuarbeiten.

§ 22 Verlust der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch freiwilligen Austritt: der Austritt wird wirksam mit dem Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung bei der Zahlstelle, Orts- bzw. Landesgruppe oder Hauptgruppenleitung oder der Zentrale der GdG-KMSfB, wenn das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat;
 - b. Wenn das Mitglied, abgesehen von den Fällen nach § 19 (6) a. bis d. zum Stichtag 31.12. eines Jahres aus eigenem Verschulden länger als sechs Monate (26 Wochen) mit den Beiträgen im Rückstand ist und eine Stundung der Beiträge nicht bewilligt war;
 - c. Durch Ausschluss: dieser kann vom Bundesvorstand auf Antrag des Landesvorstandes oder auf Grund einer Berufung gegen eine auf Ausschluss lautende Entscheidung der Schiedskommission vom Bundesvorstand bei Verletzung der Bestimmungen des § 21 ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde an die ÖGB-Schiedskommission erheben, die vereinsintern endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung;
 - d. Durch Tod des Mitgliedes.

(2) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes gebunden, welcher das Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des ÖGB herzustellen hat.

§ 23 Einhebung der Beiträge

Die Beiträge werden in den Zahlstellen, Orts- bzw. Landesgruppen oder Hauptgruppen oder durch Gehalts- bzw. Pensionsabzug eingehoben, an das Landessekretariat weitergeleitet, welches die Beiträge an das Bundessekretariat der Gewerkschaft abführt.

§ 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) KMSfB-Übergangsmandate bis zum GdG-KMSfB Gewerkschaftstag 2011:

- a. Präsidium: 2 Mandate
- b. Vorsitzendenkonferenz (eh. Erweitertes Präsidium): 3 Mandate
- c. Bundesvorstand (eh. Zentralvorstand): 3 Mandate und 3 Ersatzmandate
- d. Landesvorstände (eh. Landesleitungen): mind. 1 Mandat bzw. weitere Regelung in den Landesgruppen
- e. Leitende ReferentInnen (ZentralsekretärInnen): 1 Mandat
- f. Schiedskommission (eh. Schiedsgericht): 1 Mandat und 1 Ersatzmandat
- g. Kontrollkommission: 1 Mandat und 1 Ersatzmandat mit Wirksamkeit 1.1.2010

Alle Mandate (mit Ausnahme der Bundeskontrolle: Wirksamkeit 1.1.2010, aufgrund der Übernahme des Rechnungskreises KMSfB vom ÖGB) werden mit Wirksamkeit der Beschlussfassung durch den Fusionskongress auf Vorschlag der KMSfB zugeteilt. Alle Mandate verfügen über Stimmrecht.

(2) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB verwiesen.